

Die ABI hat den Auftrag, die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse, Rechtsvorschriften und Direktiven auszuüben. Dabei arbeitet sie eng mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, mit den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Kräften und den Werktätigen zusammen. Sie übt die Kontrolle in den Bereichen aus, die im genannten Beschluß vom 6. August 1974 festgelegt sind. Ihre Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Volksvertretungen, die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, auf die Bereiche Landesverteidigung, Sicherheit, Justiz und Auswärtige Angelegenheiten. Die ABI ersetzt mit ihrer Kontrolltätigkeit nicht die Verantwortung der Leiter der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die Kontrolle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Tätigkeit der ABI richtet sich auf die strikte, allseitige Erfüllung der staatlichen Pläne und dabei vor allem jener Aufgaben, die für das dynamische Wirtschaftswachstum entscheidend sind. Ihre Kontrolltätigkeit erstreckt sich ebenso auf Fragen des täglichen Lebens der Bürger, wie das normale Funktionieren der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, die Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen an Wohnungen, die gesundheitliche Betreuung sowie andere Bereiche der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Organe der ABI haben auf Hinweise, Vorschläge oder Kritiken der Werktätigen aufmerksam zu reagieren, sie sorgfältig zu prüfen und für ihre Klärung zu sorgen.

Die ABI hilft, die Arbeit der staatlichen Organe zu verbessern, und wirkt darauf hin, daß die Leiter ihrer Rechenschafts- und Informationspflicht gegenüber den Bürgern nachkommen. Gegen Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, Vergeudung von Volkseigentum, nachlässige Arbeit, Bürokratismus und herzloses Verhalten zu den Menschen führen alle ihre Organe einen energischen Kampf (vgl. Ziff. 1 Beschluß über die ABI). Ihr Augenmerk gilt dem rechtzeitigen Aufdecken und Beseitigen vorhandener Mängel und deren Ursachen sowie der Erziehung der Leiter in Staat und Wirtschaft zu hohem Verantwortungsbewußtsein. Eine erstrangige Aufgabe der ABI besteht darin, gute Erfahrungen, vorbild-

liche Initiativen und Reserven zur Erfüllung und gezielten Überbietung des Planes aufzuspüren und mitzuhelfen, daß diese konsequent in aller Breite angewandt und genutzt werden.

In Verwirklichung der Leninschen Lehren über die Volkskontrolle<sup>14</sup> wurde die ABI zum umfassendsten staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgan entwickelt, in dem sich die staatliche mit der gesellschaftlichen Kontrolle als einer wichtigen Form der sozialistischen Demokratie verbindet. Die ABI stützt sich auf die ehrenamtliche Mitarbeit Zehntausender Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie anderer Werktätiger. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter der ABI ist seit ihrer Bildung im Jahre 1963 ständig gestiegen. Rund 250 000 Bürger arbeiten in ihren Organen mit (Stand: 1981). Die ehrenamtlichen Volkskontrolleure der ABI genießen ein hohes politisches und moralisches Ansehen. Es sind Werktätige, die sich in der Arbeit und im persönlichen Leben vorbildlich verhalten, das Vertrauen der Bürger erworben haben und sich durch tiefe Verbundenheit zum sozialistischen Staat auszeichnen.

Die Leiter der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind rechtlich verpflichtet, die Tätigkeit der ABI allseitig zu unterstützen und die nötigen Voraussetzungen für ihre Arbeit zu schaffen. Sie sind ferner verpflichtet, Werktätige, die ehrenamtlich in den Komitees der ABI und deren Inspektionen und Abteilungen mitarbeiten, bis zu 15 Arbeitstagen im Jahr für die Kontrolltätigkeit von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Für die Ausgleichs- bzw. Entschädigungszahlungen gelten analoge Regelungen wie für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (vgl. Ziff. 25 Beschluß über die ABI). Durch eine massenwirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie erzieherische Einflußnahme an Ort und Stelle hilft die ABI mit, die staatliche Leitungstätigkeit zu verbessern, die sozialistische Gesetzlichkeit und die Staatsdisziplin zu festigen.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert, die

---

14 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 468 ff. und 474 ff.